

## Forum-Gewerberecht | Gewerberecht | §33a - Einschränkungen

Autor	Beitrag
<p><a href="#">zmx</a> 21.01.2011 01:06</p>	<p>hallo, (bin neu hier)</p> <p>auf der Suche nach Antworten bin ich hier gelandet und denke, dass ich hier auch richtig bin.</p> <p>Meine Frage: Welche Einschränkungen (Auflagen) sind bei einer Genehmigung nach §33a GeWO möglich?</p> <p>der Hintergrund: GoGo Genehmigung nach §33a für eine Diskothek mit der Einschränkung "kein Topless"</p> <p>bei dieser Auflage stellt sich mir die Frage wieso dann überhaupt noch eine 33a Erlaubnis erforderlich ist? (wurde hier auch diskutiert: <a href="#">Gogo-Tänzerinnen §33a-pflichtig?</a> )</p> <p>nach meinen bisherigen Erkenntnissen sind im Gesetz nur die "guten Sitten" und natürlich die Ü18 Einschränkungen festgelegt.</p> <p>darüber hinaus stellt sich die Frage: ist für gelegentliche "freizügigere Veranstaltungen" (z.b. Tabledance, Menstrip o.ä.) bei einer Diskothek dann gleich eine Nutzungsänderung erforderlich? (nach meiner Erkenntnis gilt eine Diskothek doch bereits als Vergnügungsstätte)</p> <p>für ein paar (rechtliche) Einschätzungen wäre ich sehr dankbar.</p>
<p><a href="#">Menschel</a> 21.01.2011 07:53</p>	<p>Bitte beachten Sie, dass unser Forum keine Rechtsdienstleistungen im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes erbringen kann und wird.</p>
<p><a href="#">domar</a> 21.01.2011 09:51</p>	<p>Die guten Sitten werden eben in Bayern anders ausgelegt als in Berlin. Es gibt also regionale Unterschiede. Es soll ja noch Orte geben, wo die Welt in Ordnung ist...</p>
<p><a href="#">m.schiller</a> 21.01.2011 10:38</p>	<p>quote----- bei dieser Auflage stellt sich mir die Frage wieso dann überhaupt noch -----</p> <p>Weil die Erlaubnis nach § 33a halt nicht, wie immer behauptet, nur für Stripteaseveranstaltungen gedacht ist. Sie dient für die "zur Schau Stellung von Personen". Im übrigen sehe ich auch keinen Grund, weshalb in einer Discothek Gogos Topless tanzen sollten. Dies würde man doch eher in anderen Etablissements erwarten. Nutzungsänderung macht dann auch Sinn ;)</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">zmx</a> 22.01.2011 00:08	<p>wenn ich mal die Meinung aus dem anderen Thread hier rein stellen darf:</p> <p>quote-----  Original von Antonia Thien  Wenn es sich um ganz "normale" Gogo-Girls handelt, dann sind diese zwar knapp und sexy gekleidet, aber weder halbnackt noch anruechig, noch vollfuehren sie einen Strip oder annaehrend aehnliches. Sie dienen letztlich nur dazu, die Besucher zum Tanzen zu animieren. Dann sind sie nichts anderes als Animatueure, in den meisten Faellen nur schoener anzusehen. Und das hat mit einer Erlaubnispflicht nach § 33 a GewO nichts zu tun.</p> <p>-----</p> <p>letztendlich geht es nicht darum, dass die GoGos topless tanzen sollen, sondern warum fuer die "Tanz-Animatueure" eine gebuehrenpflichtige Erlaubnis erforderlich ist, oder wenn, dann mit solchen Einschränkungen?</p> <p>mit den "guten Sitten" in Bayern hat das doch nix mehr zu tun???</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: